

**Anhang 9.2:  
Umsetzung der WRRL in Bayern; Information  
und Anhörung der Öffentlichkeit – Ergebnisse  
der 2. Anhörung zu den wichtigen Fragen der  
Gewässerbewirtschaftung**



## Anhang 9.2: Umsetzung der WRRL in Bayern; Information und Anhörung der Öffentlichkeit – Ergebnisse der 2. Anhörung zu den wichtigsten Fragen der Gewässerbewirtschaftung

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
<b>HMWB</b>	
Kriterien zur Festlegung einer für die Ausweisung von HMWB „bedeutenden“ Nutzung Begriff „bedeutende“ Nutzungen - generelle Zweifel, dass WRRL-konform	Gewässer können gemäß Artikel 4 Absatz 3 WRRL als erheblich veränderte (Heavily Modified Water Bodies, HMWB) oder künstliche Gewässer (Artificial Water Bodies, AWB) eingestuft werden, wenn die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands notwendigen hydromorphologischen Maßnahmen signifikant negative Auswirkungen auf Entwicklungstätigkeiten des Menschen oder die Umwelt im weiteren Sinne haben. Die WRRL benennt als Entwicklungstätigkeiten explizit die Schifffahrt einschließlich Häfen, die Freizeinnutzung, die Wasserspeicherung, die Trinkwassernutzung, die Stromerzeugung, die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz und die Landentwässerung.
Forderungen nach Änderung der HMWB Einstufung	Bei der Einstufung wurde in Bayern ein WRRL/CIS-konformes Verfahren angewandt. Grundlage ist die Bewertung der Struktur anzeigenden Komponenten Fische und Makrozoobenthos mit dem Modul „Allgemeine Degradation“. Ergibt hiernach die Bewertung einen guten Zustand und ist das Ergebnis übertragbar auf den gesamten Wasserkörper und besteht zudem noch eine Restdynamik hydromorphologischer Prozesse, so ist der Wasserkörper als „nicht erheblich verändert“ auszuweisen.
Forderung, dass landwirtschaftliche Nutzung als bedeutende Nutzung gilt	Auch eine landwirtschaftliche Nutzung kann zu einer Einstufung eines OWK als HMWB führen, sofern im Prüfprozess ausreichende Gründe hierzu vorliegen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die landwirtschaftliche Nutzung durch die zum Erreichen des guten Zustands des betreffenden Wasserkörpers notwendigen Maßnahmen in erheblichem Maße eingeschränkt bzw. unmöglich wird. Dies wird im Regelfall nicht zutreffen. Bei der Prüfung sind auch sozioökonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
Kritik an Formulierung zu „ökologisches Potenzial“ und „bedeutenden Nutzungen“	Im Rahmen der Einstufung der Wasserkörper ist nach der Bewertung des gegenwärtigen ökologischen Zustands in weiteren Schritten zu prüfen, ob der gute ökologische Zustand erreichbar ist <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen ohne signifikante negative Auswirkungen auf die relevanten Nutzungen oder die Umwelt im weiteren Sinn oder</li> <li>• indem der Zweck der relevanten Nutzungen durch andere geeignete Möglichkeiten (ohne unverhältnismäßige Kosten und technisch durchführbar) im Sinne einer wesentlich besseren Umweltoption erzielt wird. Falls einer der beiden Prüfschritte mit „Ja“ zu beantworten ist, ist der Wasserkörper als nicht erheblich verändert einzustufen. Ist dies nicht der Fall, wird der Wasserkörper als erheblich verändert eingestuft und es erfolgt die Ermittlung des ökologischen Potenzials wie in Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans beschrieben. Im Falle der Verfehlung des guten ökologischen Potenzials findet die Maßnahmenauswahl und Abschätzung der Zielerreichung analog wie bei den nicht erheblich veränderten Wasserkörpern statt (vgl. "Prüfschema HMWB" unter <a href="http://www.wrrl.bayern.de">www.wrrl.bayern.de</a>).</li> </ul>
Sonderfall bei Forderung nach Renaturierung sind alte künstliche Gewässer (aufgesattelte Mühlbäche, Flößrichtungen, Kanäle u.ä.)	Die Einschätzung wird geteilt. Bei der konkreten Umsetzungsplanung wird dies in den betreffenden Einzelfällen berücksichtigt.
<b>Gewässerstruktur</b>	
Kein weiterer Ausbau der Wasserkraft, Baus neuer Wasserkraftanlagen und von Staudämmen, weil Verstoß gegen Verschlechterungsverbot	Eine Richtschnur zum Umgang mit der Wasserkraft in Bayern gibt die Eckpunktevereinbarung zur nachhaltigen Wasserkraftnutzung in Bayern vom 9.11.2006 vor, welche von der bayerischen Staatsregierung mit den großen Wasserkraftbetreibern geschlossen wurde und die insbesondere auch die Umsetzung der WRRL berücksichtigt.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Folgekosten des gestörten Geschiebehaushalts in Millionenhöhe (für Bau von Sohlrampen) verursacht durch Querbauwerke der Energiewirtschaft sollte der Energiewirtschaft aufgelastet werden	Die Verbesserung des Geschiebehaushalts ist eine potentielle Maßnahme im Maßnahmenprogramm. Maßnahmenträger ist der Unterhaltspflichtige.
Aufforstung von Auwäldern, keine weitere Abholzung	Der Erhalt oder die Schaffung eines flussbegleitenden Gehölzsaumes trägt zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Sinne der WRRL bei und wird deshalb auch Bestandteil der Maßnahmenprogramme sein. Grundsätzlich kann es im Rahmen der Gewässerunterhaltung aber notwendig sein (Verkehrssicherungspflicht, Freihaltung des Abflussquerschnitts, Sicherheit von Deichen) Gehölze zu entfernen. Die Einschätzung der Notwendigkeit erfolgt durch den Unterhaltspflichtigen. Eine natürliche Ufervegetation und/oder Auwaldstrukturen sind aufgrund ihrer positiven Auswirkungen hinsichtlich Beschattung der Gewässer, Entzug von Nährstoffen, Pufferwirkung, etc. anzustreben.
Belassen/Einbringen von Totholz oft angebracht	Das Einbringen von Totholz ist grundsätzlich zur Erreichung der Umweltziele der WRRL geeignet, sofern hierdurch die Hochwassergefahr nicht verschärft wird. Totholz bietet Fischen Unterstände, z. B. Schutz vor fischfressenden Vögeln oder der Wasserströmung, lenkt die Strömung ab und führt so zu einer Dynamisierung des Abflusses und kann bei frischen gestürzten Sturzbäumen auch einen Beitrag zur Nahrungskette bringen. Totholz wird im Rahmen des Unterhaltes bei zwingender Notwendigkeit (z. B. wegen Verkehrssicherungspflicht) entnommen.
Lokales Beispiel mit Forderungen nach Umbau der Wasserführung an Mühlen, Verrohrungen entfernen, Fließgeschwindigkeit verbessern	Auf einzelne konkrete Defizite und Maßnahmen mit Lokalbezug wird im Rahmen dieser Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung nicht eingegangen. Sie werden als Anregungen für die konkrete Maßnahmenplanung verstanden und bei der weiteren Umsetzung zu prüfen sein.
Beseitigung von Steinschüttungen (Buhnen), um die Bildung ursprünglicher Gewässerstrukturverhältnisse zu fördern.	Die Beseitigung von Steinbuhnen kann im Einzelfall als sinnvolle und notwendige Maßnahme gelten. Zahlreiche Sohlabschürze wurden bereits in Rampen umgebaut und dadurch wesentliche Verbesserungen erreicht bzw. die Durchgängigkeit für Fische wiederhergestellt. Auf eine Stützung der Sohle kann aber, z. B. wegen Eintiefungstendenzen, nicht generell verzichtet werden.
Verbesserung des Fließverhaltens durch Aufhöhung des durch Sohlwellen auftretenden Treppencharakters	Die Wiederzulassung hydromorphologischer Prozesse ist eine vorrangige Maßnahme zur Renaturierung. Ufersicherungen, wie z. B. Steinverbau, werden dabei - wo möglich - rückgebaut und in naturnähere Formen überführt. Zum Schutz von Siedlungen oder Infrastruktureinrichtungen kann es aber erforderlich sein, die Ufer wirksam vor weiterer Erosion zu sichern.
Steinverbau ist für Renaturierungen nicht geeignet (im Naturraum falsches Material)	Bei der Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen sind von allen Maßnahmenträgern die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Dies gilt selbstverständlich auch für denkmalrechtliche Bestimmungen und die Regelungen zu den Verfahren. Ob bzw. wie eine Maßnahme durchgeführt werden kann, wird im Rahmen dieser Verfahren entschieden. Die Aufnahme einer Maßnahme im Maßnahmenprogramm ist zunächst als Vorschlag im Rahmen dieser strategischen Planung zu verstehen.
Fortsetzung von Gewässerrenaturierungen bzw. Zulassen, dass Gewässer sich selbst renaturieren	Mit diesen Begriffen wird die strukturelle Verbesserung eines Gewässers beschrieben, die auch in den Maßnahmenprogrammen ihren Niederschlag findet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die entsprechenden Defizite im Rahmen des Monitoring festgestellt wurden.
Zusammenhang zwischen Gewässerstruktur und natürlicher Selbstreinigung, Anlegen von Mäander- und Schilfzonen zur Förderung der Selbstreinigungskraft	Strukturelle Defizite an Gewässern sind bekannt und werden, im Rahmen ergänzender Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur – unter anderem in Gewässerentwicklungskonzepten – behandelt.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Hochwasser als besondere Gefahr für Oberflächengewässer, wegen Strukturproblemen Gefahr für Fischpopulation Ausweichmöglichkeiten für Fischpopulation bei Hochwasser	Eine Vielzahl der Maßnahmen in den Maßnahmenprogrammen tragen zur Verbesserung dieser Problematik bei. Hierzu zählen u. a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Längs- und Querrichtung der Fließgewässer und deren Zuflüsse und alle Maßnahmen der Strukturverbesserung wie Gewässeraufweitungen, Erhalt von Altarmen und Altwassern, Einbringung von Totholz etc. durch die Erhöhung der Strömungsvarianz und somit die Schaffung von Unterständen für Fische.
Zusammenhang zwischen Klimatimon/Landbewirtschaftung und natürlicher Selbstreinigung	Voraussetzung für die erfolgreiche Fortpflanzung kieslaichender Fischarten sind kiesige Gewässersohlen mit offenem Lückensystem. Durch erhöhte Schwebstoffgehalte z. B. aus landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es in Verbindung mit Veränderungen der Hydro- und Morphodynamik, insbesondere der Strömungsbedingungen und der Sohlumlagerungen zu einem Zusetzen (Verschlammungen) des Kieslückensystems. Eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit ist durch eine Verringerung der Schwebstoffeinträge (Maßnahmenprogramm Gewässerschonende Landbewirtschaftung) und eine Verbesserung der Gewässerstruktur, einschließlich der Strömungs- und Umlagerungsdynamik (Maßnahmenprogramm Hydromorphologie) zu erreichen.
Einrichtung von „Ruhebereichen“ (Ruhe vor Menschen Laichplätze u. ä.) durch Infotafeln erklärt	Von Seiten der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung werden bereits seit langem Renaturierungsmaßnahmen, der Bau von Fischwanderhilfen etc. umfassend z. B. in der Form von Broschüren, Schautafeln an den Gewässern und im Internet dargestellt. Schonbezirke (Fischschonbezirke, Laichschonbezirke, Winterlager) können durch die Kreisverwaltung nach Art. 70 BayFiG ausgewiesen werden.
Kommunen sollten WRRL stärker berücksichtigen – Abstimmung Bauleitplanung - „Möglichkeit der gemeindliche Abwägung muss eingeschränkt werden“ Gewässerentwicklungskonzepte und deren Umsetzung verbindlich für Gemeinden	Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) sind rechtlich unverbindliche Fachkonzepte um Ausbau und Unterhaltung der Gewässer zu steuern und dienen der Wasserwirtschaft als Grundlage für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme, sofern für die Erreichung des guten Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials Maßnahmen erforderlich sind. Die Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele für Gewässer sind in Art 3a und Art. 3c BayWG festgelegt. Die Unterhaltungs- und Ausbauverpflichtete, z. B. Gemeinden oder Verbände an den Gewässern dritter Ordnung (Art. 43 und 54 BayWG), müssen ihre Tätigkeit auf diese Grundsätze und Ziele ausrichten. Auch in der Bauleitplanung werden die Ziele der WRRL zunehmend zu berücksichtigen sein.
Frage nach Umgang der Gemeinden mit Forderung, die natürlichen Prozesse aufzuhalten – Anliegen	Die Verfügbarkeit geeigneter Flächen (z. B. Uferstreifen) ist eine Voraussetzung für die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen. Ggf. müssen entsprechende Flächen, auch an Gewässern dritter Ordnung, erworben werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist im Einzelfall zu klären, wie Konflikte mit bestehenden Nutzungen und Anlagen (z. B. Drainagen) gelöst werden.
Verpflichtung Gewässerentwicklungskonzepte und Öffentlichkeitsbeteiligung	Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) sind rechtlich unverbindliche Fachkonzepte um Ausbau und Unterhaltung der Gewässer zu steuern. Die wesentlichen Inhalte der aktuellen GEK an den Gewässern in staatlicher Unterhaltungslast (Gewässer erster und zweiter Ordnung) werden im Internet bereit gestellt. ( <a href="http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/gewaesserentwicklung/gewaesserentwicklungskonzepte/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/gewaesserentwicklung/gewaesserentwicklungskonzepte/index.htm</a> ). Diese Seite befindet sich noch im Aufbau, so dass u. U. noch nicht alle GEK enthalten sind. Ansprechpartner für GEK an Gewässern dritter Ordnung ist die jeweilige Gemeinde. Den Gemeinden wird empfohlen ihre GEK in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen.
Bei Pflanzungen keine Gehölze aus Baumschulen, da diese häufig mit Phytophthora-Arten verseucht	Die Wurzeln der Erlen sind wichtige Strukturelemente im Gewässerbett mit positiven Wirkungen auf den Gewässerzustand. Das Problem der Phytophthora-Erkrankung betrifft hauptsächlich die Erlen (Schwarz- und Grauerle). Bei Pflanzungen ist eine weitere Verbreitung dieser Pilzkrankheit unbedingt zu vermeiden. Daher gelten folgende Grundsätze: In verseuchten Gewässern sind Erlen nicht einzubringen, in nicht verseuchten Gewässern ist vorrangig der natürliche Anflug zu fördern und bei Pflanzungen staatlich kontrolliertes Pflanzgut aus Topf-/Containerkulturen zu verwenden.
<b>Durchgängigkeit</b>	
Kein weiterer Bau von Querbauwerken	Die Ergebnisse des bayernweiten Durchgängigkeitskonzeptes sollen bei der Beurteilung von Verlängerungs- und Neuanträgen von Wasserkräftenlagen berücksichtigt werden.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Problematik Abwärtswanderung	Im Donau-Flussgebiet spielt die Aufwärtswanderung die entscheidende Rolle. Die abwärtsgerichtete Wanderung ist hier nicht im gleichen Maße für die Fischfauna überlebenswichtig wie z. B. in den Aal-/Lachsgewässern des Main- oder Elbe-Gebietes.
Verpflichtender Umbau von Stauwehren (bzw. allen Querverbauungen, die nur der Wasserrückhaltung dienen) zu strukturreichen Rampen/Gefällestrecken	Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmenprogramme wird an vielen Stellen der Umbau von Abstürzen in Rampen sowie die Anlage von Fischpässen oder naturnahen Umgehungsgewässern angestrebt. Funktion und Nutzen eines Stauwehres ist hierbei immer zu berücksichtigen. Die Grundlage für das Vorgehen stellt das bayerweite Durchgängigkeitskonzept dar.
Durchgängigkeit für Kanusport: Querbauten, aber auch Sohlrampen sind für Kanusportler unfahrbar bzw. gefährlich	Bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit können im Einzelfall die Belange der Boots- bzw. Kanufahrer mit abgedeckt und mögliche Synergien gefunden werden. Die Kombination von Fischwanderhilfen und Bootsrutschen ist in der Praxis nicht unmöglich, wie die Realisierung bei etlichen rauen Rampen zeigt, aber häufig schwierig: Eine Bootsrutsche mit einem Bootskanal stellt andere Anforderungen an die Überwindung der Höhendifferenz als eine Fischwanderhilfe. In letzterer muss die Strömungsenergie des Wassers kleinräumig abgebaut werden und zugleich müssen Standplätze für kleine sowie große Fische vorhanden sein. Aus gewässerökologischer Sicht und gemäß Wasserrahmenrichtlinie hat die Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit Priorität. Sollte eine Fischwanderhilfe nicht zugleich bootspassierbar gestaltet werden können, müssen gewisse Nachteile für Flusswanderer durch das Umtragen bzw. Umgehen in Kauf genommen werden. Selbstverständlich sind Ein- und Ausstiegsstellen möglichst naturverträglich zu gestalten.
Technische Wanderhilfen/ Umgehungsgewässer oft nur „einmalig passierbar“ d.h. „reiner Aufsitzeg	Fischwanderhilfen können meist nur eine Wanderrichtung abdecken, Fischaufstiegsanlagen können somit nicht gleichzeitig auch den Fischabstieg sicherstellen. Im Donau-Flussgebiet spielt die Aufwärtswanderung die entscheidende Rolle. Die abwärtsgerichtete Wanderung ist hier nicht im gleichen Maße für die Fischfauna überlebenswichtig wie z. B. in den Aal-/Lachsgewässern des Main- oder Elbe-Gebietes. Aus diesem Grund wird im bayerweiten Durchgängigkeitskonzept für das Donau-Flussgebiet nur die aufwärtsgerichtete Wanderung betrachtet. Im Rahmen des Strategischen Durchgängigkeitskonzeptes wird eine Arbeitshilfe zum „Bau und Betrieb von Fischaufstiegsanlagen (FAH) in Bayern“ erstellt. Geplant sind zudem entsprechende Schulungen. Damit soll ein landesweit einheitlicher, hoher Qualitätsstandard erreicht werden. Auch wenn eine Fischtreppe nach den gängigen Bauweisen konstruiert wurde und regelmäßig unterhalten wird, kann es zeitweise zu einer Verlegung des Bauwerks kommen. Verursacher können beispielsweise Biber oder spielende Kinder sein. Alle an den fischaunistischen Vorangewässern liegenden Wanderhilfen sind hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit bewertet und in einer Datenbank dokumentiert. Diese Daten sind Grundlage für das in Bearbeitung befindliche Strategische Durchgängigkeitskonzept.
Veröffentlichung Querbauwerkskataster	Die Veröffentlichung ausgewählter Daten, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird geprüft. Da die Datenbank personenbezogene Angaben enthält, kann sie in der derzeitigen Form nicht veröffentlicht werden. Eine Darstellung der vorhandenen Wanderhindernisse findet sich im Bewirtschaftungsplan.
Ergebnisse von Untersuchungen zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit publizieren	Die Prüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen ist ein wichtiger Punkt. In den Kapiteln 7 der Bewirtschaftungspläne zu Donau und Rhein wird erläutert, wie bei Bau und Betrieb von FAH ein hoher Qualitätsstandard erreicht werden soll. Hierbei werden zahlreiche Untersuchungen zur Effektivität verschiedenster Fischwanderhilfen berücksichtigt. Flankierend zur Verbesserung der Durchgängigkeit muss immer auch der Zustand der Gewässerstruktur mitbetrachtet und ggf. verbessert werden. Verfahren, die die Wirksamkeit von einzelnen Maßnahmen schnell erkennen lassen, werden derzeit in bundesweiten Fachgremien diskutiert und entwickelt. Im Rahmen des weiteren Umsetzungsprozesses der Wasserrahmenrichtlinie erfolgt eine Kontrolle durch das Monitoring an den WRRL-Messstellen.
Vorhandene Umgehungsgewässer nicht voll funktionstüchtig	Bei Wanderhilfen ist eine regelmäßige Wartung nötig; vor allem bei naturnaher Bauweise sind z. T. Nachbesserungen nötig. Sollten bestehende Wanderhilfen nicht oder nur bedingt funktionstüchtig sein, so wird dies im Rahmen des bayerweiten Durchgängigkeitskonzeptes berücksichtigt.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Schutz der wandernden Fische (und Kleinlebewesen) vor Turbinen	Die Wirksamkeit von Fischschutz- und Fischscheuchanlagen ist in Deutschland in der Praxis bislang noch nicht ausreichend erprobt, wenn gleich es im Bereich kleinerer Wasserkraftanlagen Lösungsansätze gibt. Diese liegen z. B. in Schutzeinrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Turbinenanlage verhindern, in Umleiteinrichtungen und in Fisch schonenden Turbinenanlagen bzw. einem entsprechenden Turbinenmanagement. An großen Wasserkraftanlagen liegen in Deutschland bislang keine ausreichenden Erfahrungen hinsichtlich eines wirksamen Fischschutzes vor. Aus diesem Grund sowie einer voraussichtlich kostenintensiven Nachrüstung ist hier nur langfristig mit Verbesserungen zu rechnen.
Auswirkungen Schwellbetrieb	Generell ist eine ökologisch ausgerichtete Optimierung des Schwellbetriebes anzustreben, um die gewässerökologischen Auswirkungen zu minimieren. Die Modifizierung des wasserrechtlich in Bescheiden geregelten Schwellbetriebs erfordert Verhandlungen mit dem Betreiber der Wasserkraftanlagen, so dass nur langfristig und schrittweise mit einer Umsetzung zu rechnen ist. Ggf. sind Paketlösungen im Sinne der Eckpunktevereinbarung Wasserkraft möglich.
„linear und lateral“, Kontakt zu Seitengewässern, Pendelbandbreite	Die Anbindung von Seitengewässern spielt eine wichtige Rolle bei der Lebensraumbetrachtung für die Gewässerfauna. Dies wird bei der Verbesserung der Strukturvielfalt soweit möglich berücksichtigt. Den Gewässern wieder mehr Raum zu geben und damit auch die Pendelbandbreite zu erhöhen ist eine grundsätzliche wasserwirtschaftliche Zielvorstellung, die immer dort, wo dies möglich ist, umgesetzt wird.
Wasserrechtseigner sollen Durchgängigkeitsmaßnahmen finanzieren	Wanderhindernisse in den Gewässern sind nur zu einem Teil wasserkraftbedingt. Wenn auf Basis des bayerweiten Durchgängigkeitskonzeptes Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen notwendig werden, so gilt das Verursacherprinzip.
<b>Wasserentnahmen</b>	
Bayerischer Restwasserleitfaden von 1999 überholt, bedarf einer Überarbeitung	Die Sicherung ausreichender Restabflüsse in Ausleitungsstrecken hat zum Ziel, die ökologische Funktionfähigkeit und Vielfalt eines Gewässers zu erhalten bzw. zu gewährleisten. Wo es möglich ist, wird versucht, mit den Wasserkraftbetreibern entsprechende Regelungen auf freiwilliger Basis zu erreichen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, das bei einer wesentlichen ökologischen Verbesserung einen höheren Vergütungssatz für den erzeugten Strom vorsieht, ist hierzu ein Instrument geschaffen worden, das Anreize für die Betreiber gibt, die Restwassersituation und die Durchgängigkeit freiwillig zu verbessern.
Andere Leitlinien/Kriterien sollten der Ermittlung des erforderlichen Restwasserabflusses zugrunde gelegt werden	Vorgaben für die von den Wasserwirtschaftsämtern durchzuführende Ermittlung eines ökologisch-ökonomisch ausgewogenen Mindestabflusses vorläge bei bereits bestehenden Wasserkraftanlagen bis 500 kW Ausbauleistung enthält der Restwasserleitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. Hierbei wird neben den gewässerökologischen Anforderungen auch der Existenzsicherung für bestehende Anlagen Rechnung getragen. Es ist beabsichtigt, diesen Leitfaden zu überarbeiten. Bei großen Wasserkraftanlagen werden für die Ermittlung ausreichender Mindestabflüsse z. T. umfangreiche Restwasserstudien erstellt.
Neubewertung der festgelegten Mindestabflüsse auf Grundlage anderer Standards bzw. aktueller (ökologischer) Erkenntnisse	Beim Neubau, bei einer wesentlichen Änderung bestehender oder bei der Reaktivierung alter Anlagen greift der Restwasserleitfaden nicht, hier kann und wird sich der Mindestabflussvorschlagn in erster Linie an den gewässerökologischen Belangen orientieren. Die Festlegung eines ausreichenden Restabflusses ist immer eine Einzelfallbetrachtung. Für die Ermittlung der gewässerökologischen Anforderungen sind pauschale, aus hydrologischen Kennwerten abgeleitete Ansätze i. d. R. nicht zielführend. Die LAWA-Empfehlungen von 2001 zur Ermittlung von Mindestabflüssen wären prinzipiell ein weiterer möglicher Ansatz, gewässerökologische Anforderungen zu bestimmen. Aber auch diese sind bei bestehenden Anlagen mit den Interessen des Betreibers abzuwägen.
Restwasserfestlegungen als jederzeit einzuhaltenden Mindestabfluss	Die im jeweiligen Wasserrechtsbescheid vorgegebene Regelung zur Mindestwasserführung ist grundsätzlich einzuhalten. Konkreten Hinweisen auf Missstände können die Wasserwirtschaftsämter vor Ort im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht nachgehen.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Nichteinhaltung vorgeschriebener Restabflüsse (u. a. Verkläuserung des Abgabeorgans, Fehlfunktionen) → Kontrolle/Sicherstellen der Einhaltung	Misstände in Form von Fehlfunktionen sind nicht bekannt. Konkreten Hinweisen auf Missstände können die Wasserwirtschaftsämter vor Ort im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht nachgehen.
Deutliche Erhöhung von Restwasserabflüssen bestimmter Gewässer gefordert	Für die in den Stellungnahmen angesprochenen Gewässerabschnitte wird die Erhöhung der Restwasserabgabe angestrebt und ist Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Es ist vorgesehen, die Restwasserabgabe über freiwillige Maßnahmen der Betreiber oder bei einer Neuverteilung zu erhöhen.
Überleitung Waichen/Dürrach ins Inngbiet: Verhandeln mit Österreich	Die Thematik wird im Rahmen der deutsch-österreichischen Zusammenarbeit nach Regensburger Vertrag behandelt. Bayerische Haltung ist, dass die Restwasserverhältnisse in Dürrach und Waichen verbessert werden sollten.
Grundsätzlich sollte an Ausleitungsstrecken das Restwasser nicht mehr energetisch genutzt werden	Die Genehmigungsfähigkeit von neuen Wasserkraftanlagen unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung. Ein grundsätzliches Verbot neuer Anlagen innerhalb von Ausleitungsstrecken ist nicht beabsichtigt.
Sicherstellen der Funktion von Fischtreppen im Zusammenhang mit Restwasser (s. a. Punkt Durchgängigkeit)	Im Rahmen des Strategischen Durchgängigkeitskonzeptes wird eine Arbeitshilfe zum „Bau und Betrieb von Fischaufstiegshilfen (FAH) in Bayern“ erstellt. Die Dotation von Fischaufstiegshilfen ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Geplant sind zudem entsprechende Schulungen. Damit soll ein landesweit einheitlicher, hoher Qualitätsstandard erreicht werden.
Altrechte als Problem für Mindestwasserabflüsse	Nach der jüngeren Rechtsprechung ist grundsätzlich auch ein Eingriff in Altrechte möglich, um die ökologische Funktionsfähigkeit eines Fließgewässers zu gewährleisten.
Überprüfung sonstiger Wasserentnahmen (Lkr. Erding)	Wasserentnahmen finden im Bereich der Landwirtschaft und in geringem Umfang auch im Sinne des Gemeindegebrauchs nach Art. 21 BayWVG statt. Eine Überwachung derartiger Benutzungen – auch hinsichtlich einer evtl. über den Gemeindegebrauch hinaus gehenden Entnahme – lässt sich mit verhältnismäßigen Mitteln nicht realisieren.
<b>Geschlebehaushalt</b>	
Forderung nach „Geschlebehaushalt“	Der Vorschlag nach einem Geschlebehaushalt wird grundsätzlich begrüßt. Die Umsetzbarkeit vor Ort wird in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsämtern geprüft. Teilweise ist in den Maßnahmenprogrammen vorgesehen, neue Geschlebehaushalte anzulegen und langfristig keine Entnahme aus den Seitengewässern zuzulassen, sofern keine Verschlechterung im Hochwasserfall erfolgt. Dort wo eine Entnahme aus Hochwasserschutzgründen zwingend erforderlich ist, soll eine Einbringung möglichst direkt unterhalb des Querbauwerks erfolgen, sofern Ausleitungen das Geschlebehaushaltvermögen nicht reduzieren.



Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Stoffeinträge bei der Kiesgewinnung: Verbot der Ablagerung von Kieswaschschlamm in Gewässernähe	<p>Da der Einzugsbereich von Oberflächengewässern u. U. große Areale umfasst, ist ein pauschales Verbot der Ablagerung von leicht erodierbarem Material nicht zielführend und auch nicht realisierbar. Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass eine Materialverfrachtung (insbesondere Schadstoffverfrachtung) durch Erosion grundsätzlich unterbleibt. Dies kann über die technisch-bauliche Ausgestaltung der Ablagerung gesteuert werden.</p>
Kieswaschschlamm als Wertstoff ausweisen	<p>Die Wiederverfüllung von Tagebauen und Brüchen, die mit dem Grundwasser korrespondieren, ist nur mit unbelastetem Material zulässig. Steht dieses nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, wird für den Abbau ein Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers erforderlich. Für die Wiederverfüllung wird im Genehmigungsverfahren ein Zeitrahmen festgelegt, der für den Abbaunehmer verbindlich ist.</p> <p>Ein Kiesabbau entlang von Flüssen führt pauschal nicht zu einem reduzierten Eintrag von landwirtschaftlichen „Schadstoffen“, da diese aus dem gesamten Einzugsgebiet des entsprechenden Oberflächengewässers eingetragen werden.</p> <p>Eine Verwendung von Kieswaschschlämmen als Düngemittel ist aufgrund der fehlenden/wenigen enthaltenen Nährstoffe u. E. nicht zielführend. Eine Eignung als Sorptionsschicht, z. B. im Rahmen von Verfüllungen von Gruben und Brüchen, kann nicht pauschal unterstellt werden.</p>
Entnommenes Geschiebe soll an anderer Stelle wieder in die Gewässer eingebracht werden	<p>Eine Wiedereinbringung von entnommenem Geschiebe wird prinzipiell als sinnvolle Maßnahme betrachtet. Allerdings muss ein Gesamtkonzept für ein Geschiebemanagement erstellt werden, da es als nicht sinnvoll erachtet wird, zugegebenes Geschiebe nach einer kurzen Fließstrecke wieder aus dem Gewässer zu entnehmen, um z. B. überhöhte Anlandungen wieder zu entfernen. Das Aufstellen von Geschiebekonzepten ist als sogenannte Sonstige Maßnahme im Maßnahmenkatalog für die Auswahl von Maßnahmen zur Aufnahme in das Maßnahmenprogramm enthalten. An der oberen Isar hat ein Gutachten gezeigt, dass eine vollständige Wiedereinbringung des oberhalb des Krüner Wehres entnommenen Kesses sich sogar kontraproduktiv auf die naturschutzfachlichen Ziele auswirkt.</p>
Kiesentnahme nur unter Kontrolle des WWA Stilllegung der Kiesentnahmestellen, kein Verkauf von Kies der aus Gewässer entfernt „unter dem Deckmantel Stauerhalt“	<p>Im Unterhaltsbereich des WWA Traunstein gibt es eine Kiesfalle im Unterlauf der Tiroler Achen. Hier verringert sich das Fließgefälle. Die Kiesfalle ist notwendig, um eine Schlaufhöhung zur Geschiebe und Schwebablagung unterhalb zu reduzieren. Die Kiesfalle liegt außerhalb der Kernzone des Naturschutzgebietes. Das WWA entnimmt aus der Kernzone keinen Kies. Die GWK hat einen Bescheid, in dem sie zur Einhaltung einer festgelegten Höhenkote in der Sohle (Aufnahme 1953) durch Entnahme verpflichtet sind. Die Kosten für die Entnahmen liegen derzeit über den Einnahmen durch den Verkauf.</p> <p>I.d.R. hat die Wiedereinbringung des Geschiebes an anderer Stelle Vorrang, da infolge Korrektion und fortschreitender Eintiefung die Flüsse ein hohes Geschiebedefizit aufweisen und die erforderliche Kiesauflage häufig nicht mehr vorhanden ist. Die Folge ist ein sog. Sohlurchschlag (rasche, schlagartige Eintiefung in leicht erodierbare Schichten) und daraus resultierend Sanierungskosten bis in dreistellige Millionenhöhe (z. B. Salzach). Nur in Ausnahmefällen, nach stark geschiebeführenden Extremereignissen (wie im August 2005), in Flussoberläufen und Wildbächen kann der Entzug von Geschiebe schadlos oder sogar als notwendig angesehen werden.</p>
Untersuchungen zur Schaffung wissenschaftlicher Grundlage zur Lösung der Probleme im Bereich Geschiebe und Mindestabflüssen Vorteil, wenn „Kiesvorbehaltflächen“ und „Kiesvorranggebiete“ direkt am Fluss: dadurch können Flussaufweitungen durchgesetzt und Kosten für Verbesserungsmaßnahmen reduziert werden	<p>Für dieses komplexe Thema besteht auch in Zukunft weiter Forschungs- und Untersuchungsbedarf. Die angesprochenen LfU-Ergebnisse werden bei der Beurteilung entsprechender Fragestellungen berücksichtigt. Pauschale Ansätze sind nicht zielführend. Vielmehr müssen auch hier, flussgebietsbezogen, an die örtlichen Bedingungen angepasste Lösungen gefunden werden.</p> <p>Hier können grundsätzlich Zielkonflikte entstehen; daher ist immer eine Einzelfallbewertung notwendig.</p>
Manglegebiet – Ansammlung von Schlamm aus landwirtschaftlichen Flächen an Querbauwerken	<p>Die Unterhaltspflicht für den Staubereich einer Wehranlage obliegt i. d. R. dem Betreiber bzw. Eigentümer der jeweiligen Anlage (Sonderunterhaltungslast).</p>

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen

Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung

## Landwirtschaft

Einführung von Gewässerrandstreifen

Die Schaffung ausreichender Uferstrandstreifen kann erhöhte Stoffeinträge vermindern. Diese Maßnahme ist daher Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Eine finanzielle Fördermöglichkeit für die Anlage der Randstreifen sowie für Grünlandnutzung wird durch das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KuLaP) geboten. Die Düngeverordnung schreibt in Abhängigkeit von der Neigung der Flächen an Oberflächengewässern verschiedene Abstände vor, in denen kein Dünger ausgebracht werden darf oder eine spezielle Technik verwendet werden muss, mit der Dünger direkt in den Boden eingebracht wird. Bereits jetzt sind in den einschlägigen Normen (z. B. Düngeverordnung, Naturschutzgesetze) weitgehende Regelungen zur Nutzung der Flächen verbindlich festgeschrieben. Diese enthalten auch Regelungen zum Abstand von Gewässern.

Verhinderung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft:

durch Gülle (nach Niederschlägen gelangt Gülle nicht nur in Oberflächengewässer sondern auch in Grundwasser)

Drainagewasser der LW → Nitrat in OWK

Die Einhaltung der Abstände wird bei Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Trotz großer Sorgfalt kann nicht immer verhindert werden, dass Gülle bei überraschend auftretenden Starkregenereignissen abgewaschen wird. In den Maßnahmenprogrammen sind viele Maßnahmen enthalten, die die Erosion von geneigten Ackerflächen vermindern. Ebenso sind Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrages aus Drainagen enthalten. Die Ausbringung von Gülle auf wassersättigte Böden ist durch die Düngeverordnung untersagt, ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch bei der Ausbringung auf aufnahmefähigen Böden sind Mindestabstände zu beachten. Wenn Verstöße gegen geltendes Recht vorliegen, müssen diese geahndet werden. Dazu ist es notwendig, diese Vorfälle der zuständigen Fachbehörde zur Kenntnis zu bringen. Zusätzlich wird auf die Ausführungen zur vorstehenden Forderung verwiesen.

Mineralrückstände u. ä. bei der Reinigung (Landwirtschaftlicher) Maschinen/ Geräte

Um den ökologischen Zustand der bislang als schlecht eingestuftes Gewässer zu verbessern, ist es unvermeidlich, wichtige und notwendige hydromorphologischen Maßnahmen auch auf Flächen am Gewässer durchzuführen. Die Flächen können sich dabei auf einen angemessenen Uferstrandstreifen beschränken, sie können aber auch in die Tiefe gehen, wie zum Beispiel beim Bau eines Umgehungsgerinnes oder bei der Anbindung von Altarmen.

Zur Realisierung von hydromorphologischen Maßnahmen werden sicherlich vorrangig auch staatseigene Grundstücke herangezogen.

Einzelmaßnahmen an Gewässern, wie Uferstreifen oder hydromorphologische Maßnahmen, sind Diskussionsgegenstand bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme. Sie werden daher hier nicht eingehend behandelt.

Die gute fachliche Praxis hat bereits weitgehende Regelungen zum Gewässerschutz, beispielsweise Mindestabstände zum Gewässer, implementiert und ist in den einschlägigen Normen verbindlich festgeschrieben (z. B. Düngeverordnung, Naturschutzgesetz). Uferstreifen können eine wichtige Maßnahme zur Erreichung der Ziele der WRRL sein. Dies wird im Rahmen des Bewirtschaftungsplans bzw. der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Konkrete Einzelheiten und Möglichkeiten werden im Rahmen von Gewässerentwicklungskonzepten aufgezeigt und umgesetzt. Die Verbesserung der Gewässerdynamik wirkt sich zwar auch auf das Abflussgeschehen und damit die Hochwassergefährdung aus, Aspekte des Hochwasserschutzes sind jedoch weiteren Betrachtungen im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement vorbehalten. Fehlende bzw. zu schmale Uferstrandstreifen führen sowohl zu erhöhten Stoffeinträgen als auch zu Defiziten der Gewässerstruktur. Die Schaffung von ausreichenden Uferstreifen wird deshalb Bestandteil der Maßnahmenprogramme sein.

Landbewirtschaftung soll Konzepte entwickeln, wie Ziele der WRRL zu erreichen sind ( „*Problem der Nährstoffbelastung seit langem bekannt*“

Es gibt im Bereich Landwirtschaft seit langem zahlreiche Konzepte zur Verminderung der Stoffeinträge in Oberflächengewässer. Diese werden im Rahmen der Beratung vorgestellt und teils erfolgreich umgesetzt. In vielen Gebieten wurde dadurch bereits ein Rückgang der Nährstoffbelastung erreicht. In besonders gefährdeten Gebieten reichen jedoch einzelne Maßnahmen nicht aus, hier müssen mehrere Maßnahmen kombiniert werden. Die in Frage kommenden Maßnahmen wurden ressortübergreifend durch das Landesamt für Umwelt und die bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in einem Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Die Umsetzung der daraus ins jeweilige Maßnahmenprogramm aufgenommenen Maßnahmen soll in nächster Zeit durch spezielle Berater gefördert werden.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Forderung nach extensiver Landbewirtschaftung	<p>Maßnahmen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, finden die entsprechende Akzeptanz nur bei Ausgleich der Mehraufwendungen bzw. der Mindererträge. Die bayerischen Agrarumweltprogramme enthalten zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge auf besonders gefährdeten Flächen. Weitere Programme sind daher nicht notwendig. Die Höhe des Viehbestandes ist bereits durch die Vorgaben der Düngeverordnung an die Flächenausstattung eines Betriebes gebunden. Die Maßnahmenprogramme enthalten zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge. Dazu gehören auch extensive Fruchtfolgen, deren Durchführung über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm gefördert werden können. Die Einhaltung der Abstände wird bei Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Ob die derzeitige gute fachliche Praxis den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie genügt, muss im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden. Die Themen Stoff- und Materialeinträge aus der Fläche sowie Gewässerstruktur werden behandelt; eine strikte, flächige Vorgehensweise (Pufferstreifen entlang aller Gewässer, Verbot der Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten, verbindliche und zeitlich fixierte Umsetzung von Gewässerentwicklungskonzepten ...) kann, auch in zeitlicher und ökonomischer Hinsicht, nicht aus den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie abgeleitet werden. Als Maßnahmen im Bereich Landbewirtschaftung sind hier im Programm aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbewirtschaftung auf ökologischen Landbau umstellen</li> <li>- Zwischenfruchtanbau</li> <li>- Mulchsaat</li> <li>- Gewässerrandstreifen</li> <li>- Anlage von begrünten Abflussmulden im Gelände</li> <li>- Einzelbetriebliche Beratung und Einzelbetriebliche Förderung</li> </ul>
Unterlassen/ Verbot von Grünlandumbruch	<p>Es wird Aufgabe der einzelbetrieblichen Beratung sein, den Umbruch auf Flächen zu beschränken, die keine Anbindung an Oberflächengewässer haben. Im Übrigen gilt in Überschwemmungsgebieten Art. 61h Abs. 3 BayWG.</p>
Beseitigung Äcker im Deichvorland / Überschwemmungsgebiet, besonders in Hanglagen	<p>In den Maßnahmenprogrammen sind viele Maßnahmen enthalten, die die Erosion von geeigneten Ackerflächen vermindern können. Außerdem enthalten sie Maßnahmen zur Erosionsvermeidung. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurden in Bayern zusätzliche landwirtschaftlich versierte Berater eingestellt, die die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Verfahren unterstützen sollen. Es ist grundsätzliches wasserwirtschaftliches Ziel, Überschwemmungsbereiche von Ackernutzung freizuhalten. Die Maßnahmenprogramme enthalten jedoch zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Erosion. Das Problem des Sedimenteintrags wird auch von Seiten der Wasserwirtschaft gesehen. Hier sollten zunächst die grundlegenden Maßnahmen der Landbewirtschaftung greifen, bevor bauliche Maßnahmen (Absetzbecken) in Betracht gezogen werden. Ansonsten verweisen wir auch hier auf die zuvor gemachten Ausführungen.</p>
Rückhaltebecken an landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen	<p>Nährstoffrückhaltebecken können in wenigen Fällen zu einer Verringerung der Nährstoffeinträge beitragen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn konzentriert erosive Austräge von landwirtschaftlichen Flächen auftreten.</p>
Forderung nach Förderung von Biolandbau / ökologische Landbewirtschaftung	<p>Der ökologische Landbau ist eine mögliche Maßnahme im Maßnahmenkatalog. Die Umstellung auf ökologischen Landbau wird durch das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm gefördert. Der ökologische Landbau wird im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms seit vielen Jahren gefördert.</p>
Umstellung auf Gewässerschonende Landbewirtschaftung	<p>An Oberflächenwasserkörpern, an denen bezüglich erhöhter Nährstoffbelastungen Maßnahmen notwendig sind, wurden von Seiten der Landbewirtschaftungsverwaltung Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung geplant.</p>

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
<p>Umgang mit Flächen:            Maßnahmen mit Verlust von Nutzfläche in Ökokonto aufnehmen            Ankauf von Flächen als Ökokonto</p>	<p>Das von Bundestag und Bundesrat bereits beschlossene neue Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von WRRL- Maßnahmenprogrammen grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.</p>
<p>Routinemäßiger Ankauf von Uferstreifen durch Wasserwirtschaft /Naturschutz, aber auch als Ausgleichsflächen für Kommunen (Mangelnder Grundbesitz für Maßnahmen)</p>	<p>Der Erwerb von Uferstreifen ist – wie bereits in der Vergangenheit – ein erklärtes Ziel der Wasserwirtschaft zur Pufferfunktion und zur Gewässerentwicklung. Uferstreifen sind im Maßnahmenkatalog Gewässerschonende Landbewirtschaftung enthalten. Der Bedarf an Uferstreifen als Renaturierungsflächen muss sich entsprechend WRRL an der Zielerreichung orientieren. Pauschale Forderungen können aus der WRRL nicht abgeleitet werden.</p>
<p>Maisanbau (erosionsanfällige Kulturen) in der Nähe der Gewässer sollte nicht mehr stattfinden</p>	<p>Es ist ein grundsätzliches wasserwirtschaftliches Ziel, Überschwemmungsbereiche von jeglicher Ackernutzung freizuhalten, um Abschwemmungen und Nährstoffeinträge zu minimieren. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Vorlandmanagement entlang der Donau verwiesen, das mit seinem Maisanbauverbot in den Vorländern dazu beiträgt, nicht nur die Hochwassergefahr zu verringern, sondern auch die entsprechenden typischen Abschwemmungen zu minimieren. Für die Unterbindung des Maisanbaues an Hanglagen gelten ab 01.07.2010 im Rahmen von Cross Compliance verschärfte Auflagen zum Erosionsschutz (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung). Es ist das Ziel, auf diesen erosionsgefährdeten Flächen alle Möglichkeiten, die erosionsmindernd wirken, zu verwirklichen. Dafür ist eine gezielte einzelbetriebliche Beratung vorgesehen. Für die pauschale Unterbindung des Maisanbaus in Hanglagen gibt es keine Rechtsgrundlage. Auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie können keine Anbaubeschränkungen ausgesprochen werden. Die Maßnahmenprogramme enthalten jedoch zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Erosion.</p> <p>Durch eine Neuregelung der Cross-Compliance-Vorschriften sind ab 2010 für erosionsgefährdete Flächen Maßnahmen vorgeschrieben, die einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der erosionsbedingten Stoffeinträge leisten werden. Für den Grundwasserbereich wird versucht, mit freiwilligen Vereinbarungen eine Verbesserung zu erzielen.</p>

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Ressortübergreifende Mittel zur Pflege der Flächen der Landwirte	<p>Viele Maßnahmen können durch die Agrarumweltprogramme (Kulturlandschafts- und Vertragsnaturschutzprogramm) gefördert werden. Sie stellen eine ressortübergreifende Förderung dar und enthalten zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge auf besonders gefährdeten Flächen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist durch EU-Recht an den Mehraufwand oder Minderertrag dieser Flächen gebunden. Für die Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern und Gärresten aus Biogasanlagen gibt es bereits weitgehende Regelungen, die bei Vor-Ort-Kontrollen stichprobenartig überprüft werden.</p>
Nährstoffeintrag durch Landbewirtschaftung reduzieren	<p>Im Vollzug der WRRL wird die Landbewirtschaftung nicht einseitig als Verursacher von Nährstoffeinträgen gesehen. Hinsichtlich der gesamten Gewässerbelastungen werden alle möglichen Quellen betrachtet. Jedoch ist in vielen Gebieten nicht von der Hand zu weisen, dass die Stoffeinträge aus landwirtschaftlichen Flächen, sowohl direkt über Erosion als auch über den Pfad Boden – Wasser, eine bedeutende Rolle spielen. Eine Grundlage für die Beurteilung der Herkunft stofflicher Belastungen sind dabei Untersuchungen mit MONERIS. Jedoch erfolgen die Einstufung der Wasserkörper und die Bewertung der sich in den Biokomponenten abzeichnenden Belastungsursachen mit standardisierten Messverfahren im Zuge des Monitorings. Insbesondere die spätere Maßnahmenplanung zur Verminderung von landwirtschaftlichen Stoffeinträgen erfolgt unter Heranziehen landwirtschaftlicher Experten. Bei der Beurteilung der Wasserkörper wird durch die Zuordnung in einen bestimmten Gewässertyp auch die Grundbelastung ohne anthropogene Belastungen berücksichtigt.</p>
Stoffeintrag in Gewässer erhöht sich durch Nutzungsänderungen in der Landbewirtschaftung (Maisanbau für Biogasanlagen, Massentierhaltung) => beides soll stärker überwacht und reglementiert werden	<p>Ergänzende Maßnahmen werden nicht pauschal sondern zielgerichtet dort vorgesehen, wo sie aufgrund der Monitoringergebnisse und der daraus abgeleiteten Einstufung des Wasserkörpers für die Erreichung des guten Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials angezeigt sind. Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme wird die Wirkung grundlegender Maßnahmen, wie z. B. der Düngerverordnung, mit berücksichtigt. Der Vollzug der WRRL rechtfertigt nicht die unmittelbare Umsetzung von Maßnahmen. Es gelten nach wie vor die vorhandenen Rechtsnormen und -verfahren für die Umsetzung von Maßnahmen. Mit dem Vollzug der WRRL werden rechtliche Regelungen und Verfahren nicht beeinflusst oder außer Kraft gesetzt. So sind bei der Umsetzung von Maßnahmen nach wie vor eigentumsrechtliche Fragestellungen, z. B. hinsichtlich Ausgleich und Ersatz, mit zu behandeln.</p>
Veröffentlichung des Maßnahmenkatalogs „Reduzierung Stoffliche Einträge“	<p>Bei den Nährstoffeinträgen aus der Landbewirtschaftung stellt neben dem Eintrag über das Grundwasser auch der Eintrag über Bodenerosion ein Problem dar. Dort, wo in Stellungnahmen auf Belastungen hingewiesen wird, die sich im Monitoring nicht gezeigt haben und wo daher derzeit keine Maßnahmen geplant sind, werden die Anregungen aufgenommen und im weiteren Monitoring erneut geprüft.</p>
Schlamm aus landwirtschaftlichen Flächen sammelt sich an Querbauwerken und beeinträchtigt die Wasserqualität	<p>Der Maßnahmenkatalog, der als Basis für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme diente, ist sowohl in den Bewirtschaftungsplänen als auch in den Maßnahmenprogrammen jeweils als Anhänge enthalten. Diese sind im Internet unter <a href="http://www.wrrl.bayern.de">www.wrrl.bayern.de</a> veröffentlicht.</p>
Verbot Pestizid-Nutzung/Düngemittel Gewässerrandstreifen 50m	<p>Eine erhöhte Verschlämmung im Bereich von Stauanlagen (eine Stauanlage im angesprochenen Gewässerabschnitt) ist unvermeidlich. Einträge von Feinstoffen in das Gewässer können und sollen durch eine Gewässer-Schonende Landbewirtschaftung im gesamten Einzugsgebiet reduziert werden.</p>
Keine Freigabe gewässernaher Flächen für den Anbau von genmanipulierten Pflanzen, da diese spezielle Düngemittel benötigen.	<p>Bereits jetzt sind in den einschlägigen Normen (z. B. Düngerverordnung, Naturschutzgesetze) weitgehende Regelungen zur Nutzung der Flächen verbindlich festgeschrieben. Diese enthalten auch Regelungen zum Abstand von Gewässern. Die gute fachliche Praxis hat bereits weitgehende Regelungen zum Gewässerschutz, beispielsweise Mindestabstände zum Gewässer, implementiert und ist in den einschlägigen Normen verbindlich festgeschrieben (z. B. Düngerverordnung, Naturschutzgesetze).</p> <p>Der Umgang mit genmanipulierten Pflanzen ist in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt, die im Vollzug der WRRL nicht außer Kraft gesetzt werden können. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen spielt in Bayern derzeit keine Rolle und ist durch andere Gesetze geregelt.</p>

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Hochwasser als besondere Gefahr für Oberflächengewässer, wegen Erosion/Abspülen von Gülle etc. in OWK, Fischsterben in Folge von Gülleeinschwemmungen	Nährstoffeinträge über Gülleeinschwemmungen sind bei der Bilanzierung mit MONERIS ausdrücklich nicht berücksichtigt, da damit eine nicht fachgerechte Gülleausbringung unterstellt werden würde. Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist es nicht möglich, Verbote und Anordnungen zu treffen. Gülleabschwemmungen können auch bei der Einhaltung der guten fachlichen Praxis bei unvorhersehbaren Starkregenereignissen passieren. Sollte die gute fachliche Praxis nicht eingehalten worden sein, ist dies den fachlich zuständigen Stellen unter genauen Angaben der Örtlichkeit mitzuteilen.
Bessere Kontrolle notwendig, damit Vorgaben/Verbote Verordnungen ( z. B. Abstand zum Gewässer beim Ausbringen von Gülle, Nutzung verbotener Giftstoffe) beachtet werden	Die Überwachung der Einhaltung der durch Gesetze und Verordnungen beschriebenen guten fachlichen Praxis erfolgt bereits unabhängig vom Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie. Wenn Verstöße gegen geltendes Recht (Nichteinhalten des Abstandes bei Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen) vorliegen, müssen diese als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dazu ist es notwendig, die Verstöße der zuständigen Fachbehörde zur Kenntnis zu bringen und – sollte darauf keine Reaktion erfolgen – auch der vorgesetzten Behörde. Verstöße werden durch Bußgelder geahndet und im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen müssen Ausgleichszahlungen und ev. Fördergelder zurückgezahlt werden. Eine Kontrolle am Feld gestaltet sich sehr schwierig. Die Kontrolle erfolgt jedoch anhand der Aufzeichnungspflichten für Pflanzenschutzmittel und der Nährstoffbilanzen. Das Dünge- und Pflanzenschutzrecht schreibt bei bestimmten Handlungen Mindestabstände von Acker- oder Weideflächen zu Oberflächengewässern vor. Die Einhaltung der Vorgaben wird bei Vor-Ort-Kontrollen stichprobenartig überprüft. Auf der Grundlage der WRRL sind keine Anordnungen und Verbote möglich. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in der ersten Planungsperiode auf freiwilliger Basis.
<b>Stoffeinträge (Sonstige Quellen)</b>	
Forderung nach Forschung bzgl. synthetischer Stoffen mit krebserregenden oder negativen Auswirkungen auf Hormonhaushalt	Auf nationaler und internationaler Ebene wurden und werden umfangreiche Forschungen zum Nachweis kanzerogener und auch hormoneller Wirkungen durchgeführt, wodurch sich die Datenlage bereits erheblich verbessert hat. Allerdings liegen naturgemäß nicht für alle sich im Umlauf befindlichen Einzelstoffe entsprechende Datensätze vor.
Forderung nach Maßnahmen zur Verhinderung der Einleitung von „prioritär“ gefährlicher Stoffen	Maßnahmen zur Verhinderung der Einleitung von prioritär gefährlichen Stoffen werden primär im Bereich der grundlegenden Maßnahmen getroffen. Hier existiert eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, die bereits den Einsatz und Umgang mit prioritären Stoffen festschreiben bzw. sogar häufig untersagen. Hierzu gehört insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz mit den §§ 2, 3, 5, 6, 7a in Verbindung mit der Abwasserverordnung und als länderspezifische Regelungen das bayerische Wassergesetz mit der Gewässerbestandsaufnahme- und -zustandseinstufungsverordnung (BayGewZustVO), der Reinhaltverordnung kommunales Abwasser, der Eigenüberwachungsverordnung, der Bayerische IVU-Abwasserverordnung und der Bayerischen Gewässerqualitätsverordnung.
Keine Genehmigung der Einleitung gereinigter Abwässer durch Kläranlagen in kleine Nebengewässer	Die bakteriologische Belastung aus Kläranlagen stellt für die Gewässerökologie kein Problem dar. Für die Nutzung als Badegewässer müsste allerdings der Eintrag an fäkaliformen Bakterien verhindert werden. Hierfür würde man einerseits eine Hygienisierung bei allen Kläranlagen benötigen und andererseits müssten andere Quellen wie Landwirtschaft und Mischwasserentlastungen vollkommener beseitigt werden. Da dies in vielen Fällen nicht realisierbar ist und nicht von der WRRL gefordert wird, wird im Regelfall keine „Badegewässerqualität“ angestrebt.
Forderung Nachklären von gereinigtem Abwasser z. B. Schilfschleifen	Die Einleitung von häuslichem und kommunalem Abwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis. In Anhang 1 zur Abwasserverordnung sind Anforderungen festgelegt, die mindestens einzuhalten sind. Darüber hinaus können auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Immissionsbetrachtungen strengere und/oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden, um vermeidbare Beeinträchtigungen des aufnehmenden Gewässers zu verhindern - bis hin zu einer Versagung der Erlaubnis. Dies bedarf jedoch einer individuellen Einzelfallbetrachtung für jede Einleitung. Eine generelle Pflicht, Abwasser von kleinen Gewässern fernzuhalten, ist rechtlich nicht vorgesehen.
Bei abgelegenen Wohnhäusern/Siedlungen ist genau zu prüfen, welche Lösung... schonender - dezentral oder Anschluss an Kanal	Die heutigen Kleinkläranlagen sind eine gleichwertige Alternative zu Kläranlagen mit Sammelkanalisation. Bei der Entscheidung zwischen Groß- und Kleinkläranlagen ist die Wirtschaftlichkeit das Entscheidungskriterium. Ob ein technisches oder ein naturnahes Reinigungsverfahren zum Einsatz kommt, liegt weitestgehend in der Verantwortung des Betreibers.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Bei Sanierung von Altlasten in Flusssedimenten Beeinträchtigungen für Lebewesen verhindern	Auch bei bisherigen Entschlammungsmaßnahmen wurde stets darauf geachtet, dass die Mobilisierung von Schadstoffen so gering wie möglich gehalten wurde. Eine gewisse vorübergehende Beeinträchtigung des unterstromigen Gewässerabschnittes ist aber nicht immer vermeidbar.
Hochwasser als besondere Gefahr für Oberflächengewässer, wegen Überlaufen von Kläranlagen	Kläranlagen sind aufgrund ihrer meist exponierten Lage im Nahbereich von Gewässern besonders hochwassergefährdet. Kläranlagen werden in der Regel auch bisher schon so geplant, dass sie bei Hochwasser (in der Regel bis zu einem HQ <sub>100</sub> ) geschützt sind und ihren Betrieb aufrecht erhalten können. Da die meisten Kläranlagen zudem mit einem Zulaufbehälter ausgestattet sind, wird das Abwasser so hoch gepumpt, dass es auch bei Hochwasser ohne Rückstau abfließen kann.
Hochwasser als besondere Gefahr für Oberflächengewässer: Bei Starkregen, Überlaufen von Mischkanalsystemen	Soweit Entlastungsanlagen gemäß den aktuellen Technischen Regeln (u. a. DWA) ausgeführt wurden und betrieben werden, kann davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Gewässerschutz gewährleistet ist. In Einzelfällen - insbesondere bei extremen Niederschlagsereignissen - sind Gewässerbelastungen jedoch nicht auszuschließen. Falls Anlagen nicht dem aktuellen Stand entsprechen, sind gemäß örtlicher oder regionaler Prioritätensetzung Nachrüstungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Versickerung von weitgehend unverschmutztem Niederschlagswasser ist auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht anzustreben. Entsprechende Regelungen können vor allem von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden.
Forderung einer konsequenten Umsetzung der EU-Chemikalienverordnung	Die EU-Chemikalienverordnung ist konsequent zu vollziehen. Allerdings sind die Anforderungen für Stoffe mit geringen Produktionsmengen deutlich geringer.
Jede Art von Stoffeinträgen (Hinweis Kiesgewinnung) kategorisch untersagen, da sonst lange Verfahren folgen	Laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 1a, Abs. 2, ist „... jedermann ... verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten...“. Die Grundwasserverordnung (GrwV), §§ 3 u. 4, regelt zudem, welche Stoffe auf Grund ihrer Stoffeigenschaften nicht bzw. welche Stoffe eingeschränkt in Gewässer eingeleitet werden dürfen. Aktuell sind geringfügige Veränderung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zu berücksichtigen, welche die Grenze zwischen einer geringfügigen Veränderung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers und einer schädlichen Verunreinigung darstellen. Ein pauschales Untersagen von Stoffeinträgen jeglicher Art ist angesichts der genannten vom Gesetzgeber vorgegebenen strikten Rahmenbedingungen u. E. unverhältnismäßig.
Forderung nach Lotsenpflicht (Schifffahrt, Vermeidung von Havarien) auf anspruchsvollen Strecken	Die Sicherstellung eines sicheren Schiffsverkehrs ist nicht Teil der WRRL.
Forderung, Schadstoffe in Gewässer sollten nicht nur vermindert oder substituiert sondern gänzlich vermieden werden	Welche Schadstoffe gänzlich verboten werden, wird in der Liste zu den prioritär gefährlichen Stoffen festgelegt.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Stoffe von Straßen/Wegen/Plätzen	<p>Bei Industrie- und Abwassereinleitungen werden bereits nach den Bestimmungen des Bayerischen Wassergesetzes strengere Auflagen für besonders sensible Bereiche im Einzelfall gefordert. Die Überwachung ist bereits rechtlich geregelt (Eigenüberwachungsverordnung). Auch die Behandlung von Straßenabwässern ist bereits rechtlich geregelt.</p> <p>Die gezielte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten Flächen (u. a. Straßen, Wege, Plätze) bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. durch die Planfeststellungsbehörde. Wenn eine solche Erlaubnis vorliegt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Begutachtung für einen angemessenen Gewässerschutz Sorge getragen wurde.</p> <p>In vielen Fällen sind auch erlaubnisfreie Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser möglich. Dann sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFReiV) und der Technischen Regeln TRENOW (Einleitung ins Grundwasser) bzw. der Technischen Regeln TRENOG (Einleitung in oberirdische Gewässer) zu beachten. Wenn die genannten Anforderungen eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel ein angemessener Gewässerschutz erreicht wird. Soweit die Anforderungen des Bescheids, des Planfeststellungsbeschlusses oder der genannten technischen Regeln nicht erfüllt sind, sind Nachrüstungsmaßnahmen gemäß örtlicher oder regionaler Prioritätensetzung erforderlich.</p>
Sportanlage/private Grundstücke	<p>Für die Anwendung von PSM auf Sportplätzen ist beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG zu beantragen. Im Bedarfsfall schaltet das Amt für Landwirtschaft für die Beurteilung wasserwirtschaftlicher Belange das betroffene Wasserwirtschaftsamt ein. Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Zweck der PSM-Anwendung vorwiegend ist und nicht auf andere Weise (ohne PSM) erreicht werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser vor einer Gefährdung durch PSM. Insbesondere darf die Anwendung von PSM die Beschaffenheit von Gewässern nicht nachteilig verändern. Im Bereich privater Grundstücke ist der Einsatz von PSM nur auf gärtnerisch genutzten Flächen (Nutz- und Ziergarten) erlaubt. Dabei dürfen nur PSM mit der Kennzeichnung "Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig" angewendet werden (§ 6a Abs. 1 PflSchG). Andere Flächen, wie beispielsweise Garagenzufahrten, dürfen nicht mit PSM behandelt werden.</p>
Fischeiche als Freizeitnutzung	<p>Im Maßnahmenkatalog sind keine Maßnahmen hinsichtlich Fischeichen enthalten. Auf Auswirkungen von Fischeichen wird ggf. über die wasserrechtliche Genehmigung Einfluss genommen. Sollten konkretere Hinweise eingehen, werden diese im Zuge der Technischen Gewässeraufsicht bearbeitet. Fischeiche sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Freizeiteichen wird es sich in aller Regel um nur extensiv genutzte Anlagen handeln. Es treten allerdings immer wieder durch nicht fachgerechte Teichentschlammungen lokal Probleme auf.</p>
Versauerung aufgrund von Fichtenmonokulturen (Verantwortung Staatsforst)	<p>Maßnahmen gegen die Versauerung aufgrund von Fichtenmonokulturen fallen in den Aufgabenbereich der Staatsforsten.</p>
Gewerbe	<p>Die Beurteilung von Industrie- und Gewerbebetrieben ist bereits rechtlich geregelt (z. B. Bauleitplanung). Die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange erfolgt einzelfallbezogen. Pauschale Verbote oder Forderungen können im Vollzug der WRRL nicht ausgesprochen werden.</p> <p>Die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen muss schadlos für die betroffenen Gewässer erfolgen. Anforderungen hierzu sind in den Rahmenbedingungen für die erlaubnisfreie Beseitigung enthalten (NWFReiV, TRENOW, TRENOG) oder werden im Einzelfall im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzt.</p>
Bautätigkeit an Straßen	<p>Diese Anregung ist von lokaler Bedeutung und wird daher den örtlich zuständigen Behörden zugeleitet.</p>



Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Monitoring bei nicht landwirtschaftlichen Schadstoffquellen	Prioritäre Schadstoffe sind im Gewässer zu untersuchen, wenn eine Einleitung in den Oberflächenwasserkörper erfolgt. Weitere Schadstoffe sind zu untersuchen, wenn ein signifikanter Eintrag in den Oberflächenwasserkörper erfolgt. Für die Konzeption des Monitorings war daher zunächst eine Ermittlung der Schadstoffemissionen vorgenommen worden. Ist ein Schadstoffeintrag nicht auszuschließen, wird ein Monitoring durchgeführt. Untersuchungsparameter hierfür sind in der Wasserrahmenrichtlinie explizit festgelegt.
Verlandung durch Einbringen vieler Pflanzenteile/Laubeintrag durch Uferbewuchs	Das Einbringen von Stoffen, z. B. auch von Pflanzenteilen, in das Gewässer, entspricht nicht dem regelmäßig zulässigen Gemeindegebrauch; hier bietet das Wasserrecht Möglichkeiten der Abhilfe. Defizite in der Gewässerstruktur und die Abminderung von Stoffeinträgen aus der Fläche werden im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie behandelt. Anlagenunterhalt und (unzulässige) Gewässerbenutzungen können im Rahmen der geltenden Wassergesetze geregelt werden. Ein gewisser Laubeintrag durch Uferbewuchs in die Gewässer ist nicht nur unvermeidbar sondern auch lebensnotwendig für viele Organismen und sichert somit die natürliche Funktionfähigkeit der Gewässer. Bei stehenden Gewässern ohne Abflussschutz ist der Laubeintrag Teil des natürlichen Verlandungsprozesses. Inwiefern die Eutrophierung (Intensität der pflanzlichen Primärproduktion) eines Gewässers auf den Laubeintrag oder auf den Nährstoffeintrag aus anderen Quellen zurückzuführen ist, hängt vom Einzelfall ab. Kraut- und/oder Gehölzbestände Uferstreifen am Gewässer sind jedoch grundsätzlich sinnvoll, da sie u. a. der Beschattung und damit der Verminderung der Eutrophierung dienen.
Sickerwasser (ehemaliger) Müllhalden	Sind Beeinträchtigungen des Fließgewässers auf Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) oder punktuelle schädliche Bodenveränderungen zurückzuführen, ist im Rahmen einer Detailuntersuchung zu klären, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr/-beseitigung zu ergreifen sind (Dekontamination bzw. Sicherung).
Schadstoffe/Nährstoffe Einträge aus Luft	Direkte Nährstoffeinträge aus der Luft in die Gewässer und indirekte Nährstoffeinträge über unbefestigte und befestigte Flächen, die z. B. über das Grundwasser oder über die Kanalisation ins Gewässer gelangen, sind bei der Nährstoffbilanzierung über MONERIS berücksichtigt und spielen bei einer bayernweiten Betrachtung nur eine sehr geringe Rolle. Für andere Schadstoffe (PSM, Biozide) können keine Aussagen getroffen werden.
Sorgloser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Ein sorgloser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach geltendem Recht nicht zulässig. Missstände sind im Vollzug der wasserrechtlichen Bestimmungen aufzudecken und zu beheben.
Schiffanstriche → Störung „Sexualdimorphismus“	Organozinnhaltige Anti-Fouling-Anstriche sind bereits verboten.
Sonderfall – Isar im Lkr. Freising oligotroph – „zu gute Abwasserreinigung“	Es ist das Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die anthropogenen Belastungen durch Einleitungen so gering zu halten, dass nur eine geringe Abweichung vom natürlichen Zustand (nach Anhang V der WRRL: der gute bzw. sehr gute ökologische Zustand) eintritt. Nach Art. 10 WRRL sind emissionsseitig die gesetzlichen Anforderungen (hier an den Ablauf von Kläranlagen) einzuhalten. Reichen diese Anforderungen für die Zielerreichung nach WRRL nicht aus, sind diese weiter zu verschärfen. Dies ist an der mittleren Isar nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Alle Kläranlagen an der mittleren Isar erfüllen die Anforderungen der EG-Kommunalabwässerrichtlinie, die ebenfalls die Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer und Meere zum Ziel hat.
Mischkanalsysteme – Überläufe	Soweit Entlastungsanlagen gemäß den aktuellen Technischen Regeln (u. a. DWA) ausgeführt wurden und betrieben werden, kann davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Gewässerschutz gewährleistet ist. In Einzelfällen - insbesondere bei extremen Niederschlagsereignissen - sind Gewässerbelastungen jedoch nicht auszuschließen. Falls Anlagen nicht dem aktuellen Stand entsprechen, sind gemäß örtlicher oder regionaler Prioritätensetzung Nachrüstungsmaßnahmen durchzuführen.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Hormone/Antibiotika u. ä. in (gereinigtem) Abwasser	<p>Zu Arzneimittelrückständen: Im Rahmen der Umsetzung der WRRL sollen, soweit erforderlich, Maßnahmen gegen Gewässerunreinigungen durch prioritäre Schadstoffe ergriffen werden. Dies sind Chemikalien, die ein erhebliches Risiko für aquatische Lebensräume darstellen. Rückstände von Arzneimitteln gehören hierzu nicht. Die Maßnahmenprogramme der WRRL leiten sich aus den Ergebnissen des Monitoring-Programms ab. Hier werden die Auswirkungen von Nährstoffeinträgen (Trophie und Saprobie) und die Struktur der Gewässer untersucht. Es ist das Ziel der WRRL den guten Zustand der Gewässer vorrangig durch eine Verringerung der Nährstoffbelastung und eine Verbesserung der Gewässerstruktur zu erreichen und wir erwarten, dass dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Maßnahmen auch erreichbar sein wird. Die Auswirkungen von Arzneimittelrückständen auf Gewässerorganismen sind derzeit Gegenstand der Forschung. Die gezielte Eliminierung von Arzneimittelrückständen aus kommunalem Abwasser als Stand der Technik ist derzeit nicht absehbar.</p>
Problem von Bakterien/ Krankheitserregern in (gereinigtem) Abwasser	<p>Vergleicht man die in bayerischen Fließgewässern festgestellten Arzneimittelwirkstoffkonzentrationen mit den vorliegenden Wirkungsdaten, so ist nur in wenigen Fällen unter ungünstigen Abflussverhältnissen eine Gefahr für die aquatische Umwelt zu besorgen. Allerdings lässt die lückenhaften Datenlage noch keine Gesamtbewertung zu. Hormonelle Wirkungen werden vom LFU seit Jahren mit dem sog. „Wirkungsmonitoring“ überprüft. In verschiedenen Forschungsvorhaben wurde die Eliminierung von Arzneimittelrückständen aus kommunalem Abwasser mittels oxidativer Verfahren (Ozonierung mit/ohne UV-Behandlung) oder Aktivkohlebehandlung untersucht. Die aktuelle Datenlage zu den Wirkungen von Arzneimittelwirkstoffen rechtfertigt aber zum derzeitigen Zeitpunkt nicht die flächenhafte Einführung einer teuren zusätzlichen Reinigungsstufe. Es sind weitere Forschungsergebnisse abzuwarten.</p>
Störfälle bei Abwassereinleitung	<p>Die bakteriologische Belastung aus Kläranlagen stellt für die Gewässerökologie kein grundsätzliches Problem dar. Für die Nutzung von Flüssen als Badegewässer müsste allerdings der Eintrag von Keimen verhindert werden. Hierfür würde man einerseits eine Hygienisierung bei den Kläranlagen im Einzugsgebiet benötigen und andererseits müssten andere Belastungsquellen, wie z. B. Landwirtschaft und Mischwasserentlastungen stark reduziert werden. Dies ist in vielen Fällen nicht mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbar. Bei den größeren bayerischen Seen wurden direkte Abwassereinleitungen und damit auch hygienisch relevante Einträge durch den Bau von Ringkanalisationen minimiert. Im Übrigen gibt die WRRL keine Qualitätsanforderungen für Hygieneparameter vor.</p>
Nachhaltige Schädigung der Nebengewässer („Kinderstube“) durch Abwasser ist nicht tolerierbar	<p>Betriebsstörungen von Kläranlagen sind grundsätzlich nicht abgedeckt durch die wasserrechtliche Erlaubnis. Überschreitungen der wasserrechtlich genehmigten Einleitungsbedingungen sind als Ordnungswidrigkeit zu werten, die ggf. durch Bußgeld geahndet werden können. Kommt es in der Folge zu einer Gewässerunreinigung, ist dies ggf. strafrechtlich zu verfolgen.</p> <p>Nebengewässer sind für die Fischfauna des Hauptflusses u. a. als Laichgebiete bzw. Brut- und Jungfischstandorte häufig von großer Bedeutung. Darüber hinaus werden die Zuflüsse selbst abhängig von deren Fischregion von verschiedenen Arten dauerhaft besiedelt. Für eine entsprechende ökologische Funktionstüchtigkeit der Nebengewässer sind eine gute Wasserqualität, aber auch ihre gute Erreichbarkeit aus dem Hauptgewässer, ihre freie Durchwanderbarkeit und eine gute strukturelle Beschaffenheit die Grundvoraussetzung.</p> <p>Im Tannerbach, in den der Türkenbach mündet, konnten wir im Zuge des EG-Wasserrahmenrichtlinien-Monitorings den guten ökologischen Zustand anhand der Fischfauna nachweisen.</p>

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
<b>Monitoring</b>	
Monitoring soll sein: detaillierter für OWK kleinräumiger für Grundwasser speziell für gwaLÖS speziell für Stoffeinträge aus Landwirtschaft	<p>Das Thema Monitoring wurde bei der Beantwortung der Stellungnahmen im Rahmen der ersten Anhörung (Arbeitsprogramm und der Zeitplan) ausführlich behandelt. An dieser Stelle wird, ergänzend zu der weiterhin gültigen zusammenfassenden Antwort aus der ersten Anhörung, auf Skalenmaßstab, Messstellenauswahl, Überwachung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft eingegangen:</p> <p>Im Rahmen der Erhebung von Belastungen werden auch Stoffeinträge (Emissionen) aus der Landwirtschaft ermittelt. Dies geschieht auf der Basis von Modellrechnungen, die durch Monitoringdaten geeicht werden. Ein Monitoring landwirtschaftlicher Einträge wird aus Kostengründen auf einzelne Plotflächen beschränkt bleiben müssen.</p> <p>Stellungsnahmen, die im Rahmen der zweiten Anhörung eingegangen sind und Maßnahmen an Gewässerabschnitten forderten, an denen nach den vorliegenden Monitoring-Ergebnissen bereits der gute Zustand erreicht wird, erhalten folgende Antwort:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Dort, wo in Stellungsnahmen auf Belastungen hingewiesen wird, die sich im Monitoring nicht gezeigt haben und wo daher derzeit keine Maßnahmen geplant sind, werden die Anregungen aufgenommen und im weiteren Monitoring erneut geprüft</li> <li>2) Auch an Gewässern, die sich im guten Zustand befinden, wird im Rahmen von Gewässerunterhaltung, bei Ausbaumaßnahmen und im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Tagesgeschäfts an der Gewässerentwicklung gearbeitet (Umsetzung der Gewässerentwicklungskonzepte, technische Gewässeraufsicht, Restwasserbehandlungen).</li> </ol>
<b>Naturschutz/Schutzgebiete</b>	
Forderung Deichvorland zu vergrößern und Sommerdeiche insbesondere in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten zu entfernen, sofern diese nur dem Schutz von forstlich bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen	Die Rückverlegung von Deichen ist eine mögliche ergänzende Maßnahme gemäß Maßnahmenkatalog. Das Entfernen oder Rückverlegen von Deichen wird zur Umsetzung vorgeschlagen, wenn es im Einzelfall für die Zielerreichung geeignet ist und die Ziele damit effizient erreicht werden können.
Natura-2000-Gebiete mit wasserabhängigen Lebensraumtypen unabhängig von ihrer Größe bei Umsetzung WRRL berücksichtigen	Natura 2000-Gebiete werden in der WRRL-Maßnahmenplanung berücksichtigt, wenn sie wasserabhängige Schutzgüter enthalten (Arten- und Lebensraumtypen). Die Größe der wasserabhängigen Lebensraumtypen spielt dabei keine Rolle. Die Auswahl der wasserabhängigen Natura-2000-Gebiete wurde 2008 aktualisiert.
Forderung nach generellem Verbot neuer Wasserkraftanlagen in Schutzgebieten Beeinträchtigungen durch Bau einer WK-Anlage in der Nähe eines FFH-Gebietes Keine neuen Brücken, Straßen oder wasserbauliche Anlagen für Wassersportbetrieb im Naturschutzgebiet / Wasserschutzgebiet	Ein generelles Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen kann aus der WRRL nicht abgeleitet werden. Die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen an Gewässern bzw. in Wasserschutzgebieten und ihre Vereinbarkeit mit der Naturschutzgesetzgebung werden im Rahmen entsprechender Rechtsverfahren geprüft.
Verbot Fischbesatz mit nicht heimischen Fischarten	Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFIG) bezüglich der als heimisch anerkannten Arten eindeutig geregelt (in den §§ 9 und 19 der AVFIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.5.2004; Zuständigkeit: SMELF/Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Besatzverbot oder eine Genehmigungspflicht für den Besatz bestimmter Arten. Darüber hinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Lebensräume für Biber erhalten	Zahlreiche Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung an Gewässern, wie z. B. die Schaffung von Uferstreifen, tragen generell zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Lebensräume für Biber bei.
Wiedervernässung von Mooren	Die Wiedervernässung von Mooren stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine wünschenswerte Maßnahme dar, ist aber kein primäres Ziel der WRRL. Sie wird in anderen Plänen und Programmen (insbesondere „Moorentwicklungskonzept Bayern“, „Klimaprogramm Bayern 2020“) behandelt.
Schutz von Muschelgewässern und Edelkrebs	Der Eintrag von Nährstoffen und feinstoffreichen Feststoffen aus dem Bereich landwirtschaftlicher Flächen ist gewässerökologisch häufig problematisch. An der Thematik der Eintragsreduzierung wurde bereits von Seiten der Umweltverwaltung mit der Landwirtschaftsverwaltung intensiv gearbeitet und führte z. B. zur Entwicklung des Maßnahmenkatalogs Landwirtschaft. Von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung wurden verschiedene Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, die diesem Problem entgegenwirken. Hierzu zählen unter anderem, eine Erhöhung der Gewässerdynamik und Entwicklungsmöglichkeit von Fließgewässern durch Verbesserung der Gewässerstruktur und damit verbunden eine Umlagerung und Selbstreinigung der Gewässersohle, Konzepte für ein Geschiebemanagement sowie die gezielte Schaffung von Kieslaichplätzen für Fische. Bach- und Flussperlmuscheln sind ein wichtiges Schutzgut und waren häufig ein Grund für die Meldung eines FFH-Gebietes. Die Erhaltungsziele der Schutzgüter in wasserabhängigen Natura 2000-Gebieten sind in den WRRL-Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne zu berücksichtigen, dementsprechend auch die Erhaltungsziele für Bach- und Flussperlmuscheln. Muscheln und Großkrebse sind zudem Gegenstand des Fischereirechts und durch fischereiliche Rechtsvorschriften geschützt.
Bedeutung Biodiversität /Artenschutz	Im Vollzug der WRRL erfolgt grundsätzlich auch eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden hinsichtlich FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Maßnahmen im Vollzug der WRRL orientieren sich v.a. an der Erreichung des guten Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials von Wasserkörpern sowie der Gewährleistung des guten Erhaltungszustandes der Schutzgüter von wasserabhängigen Natura 2000-Gebieten. Die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele stärken auch die Biodiversität. Maßnahmen allein zur Verbesserung der Biodiversität sind jedoch kein eigenes Ziel in der WRRL.
Auswirkung Tenside auf Insekten	Zur Reduzierung des Insektenbestandes im Donaueinzugsgebiet durch Tenside liegen keine Informationen vor.
<b>Hochwasser</b>	
Flüssen mehr Raum geben, natürlicher Rückhalt (Reaktivierung von Retentionsflächen, Wasser-rückhalt in der Fläche) dem technischen HW-Schutz vorziehen	Hochwasserschutz durch Wasserrückhalt wird bereits heute, wo dies möglich und zweckmäßig ist, auch außerhalb des Vollzugs der WRRL angestrebt. Erfahrungsgemäß sind Rückhaltmaßnahmen in der Aue aufgrund deren hydraulischen Wirkung meist für einen vollwertigen Hochwasserschutz (HQ100) nicht ausreichend und haben eher begleitende Funktion. Im Vollzug der WRRL können derartige Maßnahmen nur dann herangezogen werden, wenn diese für den guten Zustand oder das gute ökologische Potential angezeigt sind. Landwirtschaftliche Flächen werden nicht mehr hochwassergeschützt. Wo es möglich ist, wird der Deich rückverlegt. Die Wasserwirtschaftsverwaltung betreibt im Rahmen des Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 einen integralen Hochwasserschutz, bei dem die drei Handlungsfelder natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge gleichermaßen beachtet werden. Alle Hochwasserschutzmaßnahmen werden so naturverträglich wie möglich gestaltet. Vielfach gelingt es, Schutzmaßnahmen mit gewässerökologisch wertvollen Komponenten zu verknüpfen. Für die Erreichung eines HQ100-Schutzes in besiedelten Gebieten ist jedoch die alleinige Ausrichtung auf den natürlichen Rückhalt i. d. R. nicht ausreichend. Technische Maßnahmen, auch der Bau von Rückhalteräumen, ergänzen das Konzept. Besonders gesteuerte Flutpolder sind geeignet, auf vergleichsweise geringem Raum eine große Wirkung auf den Hochwasserabfluss zu erzielen. Im Rahmen der Hochwasservorsorge werden Überschwemmungsgebiete ermittelt und ausgewiesen.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Als Antwort auf „mangelnde Bereitschaft der Kommunen“ bzgl. Anbindung Aue „Synergien suchen“	Die Entwicklungsmöglichkeit einer Kommune wird im Regelfall nicht durch die evtl. geplante Anbindung einer Aue, sondern durch die Tatsache eines meist dort vorhandenen Überschwemmungsgebietes eingeschränkt sein. Synergien können sich ergeben, wenn die Anbindung einer Aue neben der Verbesserung des Gewässerzustandes nach WRRL gleichzeitig den natürlichen Rückhalt fördert. Der natürliche Rückhalt kann jedoch technische Hochwasserschutzmaßnahmen nicht ersetzen.
Strikte Freihaltung der Überschwemmungsgebiete (als Maßnahme zur Erreichung der Ziele der WRRL)	Grundsätzlich ist die Regelung des Hochwasserschutzes kein Ziel der WRRL. Die Freihaltung von Überschwemmungsgebieten muss über einen strikten Vollzug des Baurechts bzw. Wasserrechts durch die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden erfolgen. Eine Verschärfung des Bauverbots über den gesetzlichen Rahmen hinaus, ist im Rahmen der Umsetzung der WRRL weder vorgesehen, noch notwendig.
WRRL fordert einzugsgebietsbezogene Betrachtung – Entsprechendes sollte auch für Hochwasserschutzmaßnahmen gelten (nicht an administrativen Grenzen orientieren)	Auch die EG-HWRM-RL fordert entsprechend der WRRL eine einzugsgebietsbezogene Betrachtung. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie sind bis Dezember 2015 auf der Ebene der Flussgebietseinheiten Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen, in denen einzugsgebietsbezogene die Ziele zur Verringerung hochwasserbedingter Folgen und die entsprechend abzuleitenden Maßnahmen enthalten sind. Für einige Gewässer wurden in den letzten Jahren bereits einzugsgebietsbezogene HW-Schutzkonzepte aufgestellt (z. B. integrale Hochwasserschutzkonzepte an Gew III im Rahmen des Förderprogramms „Wasserückhalt in der Fläche“).
Revitalisieren von Moorlandschaften auch Teil des natürlichen Rückhalts	Revitalisierung von Moorlandschaften und andere Maßnahmen des natürlichen Rückhalts sind nicht Gegenstand der WRRL. Sie werden in anderen Plänen und Programmen (Aktionsprogramm 2020 zum nachhaltigen Hochwasserschutz, Moorentwicklungskonzept Bayern) behandelt und umgesetzt.
<b>Klimawandel</b>	
Starkregenereignisse/ Erosion (Landwirtschaft)	<p>Zur Thematik Starkregenereignisse und Klimawandel:</p> <p>Starkregenereignisse und damit verbundene Bodenabträge sind eine der Hauptursachen für den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Oberflächengewässer und oberflächennahe Grundwasser. Wo notwendig, werden insofern Maßnahmen zur Reduzierung dieser Einträge in den Maßnahmenprogrammen vorgesehen. Im Kooperationsvorhaben „Klimawandel und Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft“ (KLIWA), das Bayern zusammen mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) und mit den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen durchführt, wurde unter anderem auch das Langzeitverhalten von Starkniederschlägen untersucht. Für das Verhalten der Starkniederschläge mit N-Dauern von 24 Stunden und mehr ergaben die Auswertungen für Bayern im Winterhalbjahr überwiegend positive signifikante Trends. Entscheidend für die Erosionsprozesse auf landwirtschaftlichen Flächen sind allerdings Starkniederschläge mit Dauern von weniger als ca. 20 Minuten. Weder am LFU noch bei Fachleuten des DWD sind statistisch belastbare Auswertungen bekannt, wonach diese relativ kurzen Starkniederschlagsereignisse in den letzten Jahren zugenommen hätten. Die Wasserwirtschaftsverwaltung geht derzeit davon aus, dass eine gewisse Zunahme der N-Intensitäten auch bei Kurzzeitrückniederschlägen zu erwarten sein wird. Weitere Untersuchungen sind im Gange.</p> <p>Die Auswirkungen des Klimawandels werden mit fortschreitender Erkenntnis Zug um Zug in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen hierzu sind im Bewirtschaftungsplan enthalten. Parallel dazu werden notwendige Vorkehrungen, z. B. zur Begrenzung von Wasserentnahmen in Niedrigwasserperioden, bereits jetzt in wasserrechtlichen Bescheiden fixiert.</p> <p>Die Stellungnahme fordert gewässerbezogen ein Gesamtkonzept zur Sicherstellung bzw. Begrenzung von Wasserentnahmen bei Trockenperioden, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Landwirtschaft. Durch landwirtschaftliche Wasserentnahmen können in erster Linie kleinere Oberflächengewässer beeinträchtigt werden. Die Wasserentnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern sie nicht dem Gemeingebrauch unterliegen. Bei der Erteilung der Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden, die für eine geordnete Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Entsprechende Anordnungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit können auch nachträglich erlassen werden.</p>

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Niedrigwasser und Wasserentnahme zur Kühlung Atomkraftwerk	<p>a) klimatisch bedingte Wasserstandsabnahmen an der Isar Bei wasserwirtschaftlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen des Klimawandels sind grundsätzlich die Abflüsse der entscheidende Parameter, um evtl. vorhandene Klimasignale in Zeitreihen zu analysieren, da Wasserstände in starkem Maße abhängig von lokalen morphologischen, wasserbaulichen und hydrologischen Einflüssen und daher in diesem Kontext nicht geeignet sind. Analysen der Abflüsse an der Isar für Zeitreihen ab 1932 zeigen keine signifikanten Abnahmen. Genauere Untersuchungen im Niedrigwasserbereich laufen derzeit noch. An der Isar ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass durch den Sylvensteinspeicher ein Wasserausgleich über das Jahr stattfindet (Rückhalt von Wasser bei hohen Abflüssen; Zugabe von Wasser in abflussschwachen Zeiten). Hierdurch werden eventuelle klimatisch bedingte Abflussabnahmen bisher ausgeglichen.</p> <p>b) Temperaturobergrenze Isar und Monitoring Eine Isartemperatur von 25 °C wurde bisher zu keinem Zeitpunkt durch die Wärmeleitung des Kernkraftwerks Isar (KKI) überschritten. Die Ausnahmeregelung von 2007 wurde nicht in Anspruch genommen. Das in der Ausnahmeregelung 2007 sehr wohl festgesetzte Monitoring musste daher nicht durchgeführt werden. Gemäß den aktuell gültigen Bescheiden für KKI 1 und KKI 2 darf ab einer Mischtemperatur in der Isar von 24,5 °C nur noch eine zusätzliche Erwärmung um max. 0,3 K erfolgen (bezogen auf einen Isarabfluss von 70 m³/s). Für KKI 1 wurde hierzu die Kühlturanlage erweitert, so dass nunmehr, wie auch bei KKI 2, 100% Kühlkreislaufbetrieb möglich ist. Der aktuelle Bescheid für KKI 1 enthält Auflagen für ein Monitoring.</p> <p>c) Wasserentnahme-Begrenzung bei Niedrigwasser Eine Wasser-Entnahmebegrenzung bei Niedrigwasser ist in den aktuellen Bescheiden bereits indirekt über die erlaubte Isarmischtemperatur und über die Abflusssteuerung an den Wasserkraftwerken Altheim und Niederaichbach verankert. Niedrigwasserverhältnisse und erhöhte Isartemperaturen führen zur Umstellung auf Kreislaufbetrieb und damit zur erheblichen Reduzierung der Wasserentnahme. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Vorschläge sind durch den wasserrechtlichen Vollzug bereits abgedeckt.</p>
<b>Wassernutzungen und Ökonomie</b>	
Rücknahme der Subvention für den Anbau von Düngemittelsensitiven Energiepflanzen	Der Anbau von Energiepflanzen wird nicht anders gefördert als der Anbau von Futterpflanzen. Unterstützt wird die Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen durch höhere Energiepreise.
Keine kostenlose Nutzung der Gewässer - Verursacherprinzip nach WRRL Wasserkraft	Grundsätzlich gilt auch für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gewässerzustands das Verursacherprinzip.
„Freizeitnutzung der Gewässer sollte bei Umsetzung der WRRL berücksichtigt werden / Verordnungen der Landratsämter“ bzgl. Konfliktfeld Wassernutzung für Freizeitbetrieb und ökologischen Aspekten	Die Finanzierung der Maßnahmenprogramme in Bayern soll auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen und mit den bestehenden Finanzierungsinstrumenten durchgeführt werden. Zur den Maßnahmenträgern und der Finanzierung der Maßnahmen verweisen wir im Einzelnen auf das Kapitel 7.7 (der Neufassung) "Finanzierung der Maßnahmen" im Bewirtschaftungsplan. Die Betreiber von Wasserkraftwerken werden entsprechend den Bedingungen in ihren wasserrechtlichen Genehmigungen an den Kosten von flussökologischen Maßnahmen im Bereich ihrer Anlagen beteiligt.
	Der Ausgleich der Interessenlagen von verschiedenen Freizeitnutzungen der Gewässer, dem Naturschutz und den Belangen der Fischerei zählt zu den Aufgaben der Bewirtschaftung der Gewässer. Als Maßnahmen sind im Sinne der WRRL sind hierzu auch Verordnungen der Landratsämter geeignet.

Stichpunktartige Zusammenfassung der Teilaussagen aus den einzelnen Stellungnahmen	Antwort/Erläuterungen zu Statement/Forderung
Kleinkraftwerke (unter 1 MW) – Wasserechte ablösen und durch Photovoltaik-Anlagen ersetzen	Genereller Rückbau der Kleinkraftwerke insbesondere aus energiepolitischen, wasserwirtschaftlichen und landschaftlichen Gründen nicht Ziel führend. Wesentlich günstiger energetischer Erntefaktor der Wasserkraft gegenüber Photovoltaik. Bei Bestandsanlagen gewässerökologische Verbesserungen anstreben.
Kein Ausbau der Wasserkraft (an der Iller) da nicht rentabel und weil Konzessionszeiten nicht abgestimmt werden (vergebene Chance zur Renaturierung)	Ein generelles Neubauverbot für Wasserkraftanlagen widerspricht den Klimaschutzziele der bayerischen Staatsregierung. Ob ein Neubau von Wasserkraftanlagen umweltverträglich und wasserrechtlich genehmigungsfähig ist oder z. B. aus naturschutzfachlichen oder gewässerökologischen Gründen nicht vertretbar ist bzw. wasserwirtschaftlichen Planungen widerspricht, bedarf einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung aller fachlichen und rechtlichen Anforderungen und einer sorgfältigen Abwägung aller Belange. Rentabilitätsbetrachtungen sind Sache des Antragstellers.
Landbewirtschaftung (Nutzung z. B. Bewässerung oder Veränderung): Kosten wenn Äcker direkt am Gewässerrand bei Hochwasser zu Belastungen führen, z. B. Fischsterben in Folge von Gülleeinschwemmungen, Hinweis, dass Melioration und Bachregulierung seinerzeit bezuschusst wurden	Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist es nicht möglich, Verbote und Anordnungen zu treffen. Gülleabschwemmungen können auch bei der Einhaltung der guten fachlichen Praxis bei unvorhersehbaren Starkregenereignissen passieren. Sollte die gute fachliche Praxis nicht eingehalten worden sein, ist dies den fachlich zuständigen Stellen unter genauen Angaben der Örtlichkeit mitzuteilen. Im Zuge wasserbaulicher Maßnahmen (Hochwasserschutz, Entwässerung) wurden in der Vergangenheit die landwirtschaftlichen Nutzungsbedingungen der Auen wesentlich verbessert. Eine Veränderung der Ausbauzustände im Zuge von Gewässerraturierungen bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Prüfung. Unwesentliche Veränderungen können im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt werden. Wesentliche Veränderungen bedürfen eines wasserrechtlichen Verfahrens (Planfeststellung). Eine Zustimmung der Nutzer zur Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen wird auf freiwilliger Basis angestrebt. Bei signifikanten Standortveränderungen (Überschwemmung, Gewässerniedrigung, Bettveränderung etc.) ist i. d. R. ein Erwerb der betroffenen Flächen notwendig. Bei Nutzungseinschränkungen können zumindest Entschädigungszahlungen erforderlich werden.
Kopplung der Fischereirechte an Kraftwerksbetreiber → wie kann entgegen wirtschaftlichen Interessen Durchgängigkeit etc. eingefordert werden?	Die Wiederherstellung bzw. Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer ist ein wesentliches Ziel der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Derzeit wird ein strategisches Konzept zur systematischen Verbesserung der Durchgängigkeit erarbeitet mit dem Ziel, die Querbauwerke bzw. Gewässerstrecken festzulegen, an denen Maßnahmen zur Durchgängigkeit zeitlich prioritär umgesetzt werden sollen. In die Vergabe bzw. Verkauf oder Verpachtung von Fischereirechten kann von staatlicher Seite nicht eingegriffen werden. Der Verkauf erfolgt zwischen Privatpersonen oder juristischen Personen.
Kostenlose Nutzung der Gewässer - Verursacherprinzip nach WRRL: Verantwortung der Schifffahrt (Ausbau der Technik anstatt der Gewässer)	Grundsätzlich gilt auch für die Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gewässerzustands das Verursacherprinzip. Die Finanzierung der Maßnahmenprogramme in Bayern soll auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verpflichtungen und mit den bestehenden Finanzierungsinstrumenten durchgeführt werden. Zur den Maßnahmenträgern und der Finanzierung der Maßnahmen verweisen wir im Einzelnen auf das Kapitel 7.7 "Finanzierung der Maßnahmen" im Bewirtschaftungsplan. Volkswirtschaftlich bedeutende Gewässernutzungen, wie die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen, einschließlich Main, werden von der WRRL nicht ausgeschlossen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes plant zur Umsetzung der WRRL ebenfalls Maßnahmen, wie die Verbesserung der Durchgängigkeit von stauregelten Wasserstraßen.
Problem: Förderung der Stromerzeugung über das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) auch wenn Restwasser und Durchgängigkeitsprobleme bestehen	Das EEG ist ein energiepolitisches Instrument des Bundes zur Förderung regenerativer Energieerzeugung. Die erhöhten Vergütungssätze können bei Wasserkraftanlagen den finanziellen Spielraum zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation eröffnen (z. B. erhöhte Restwasserabgaben bzw. Bau von Fischwanderhilfen).
Problem des finanziellen Ausgleichs von Düngesperrfristen	Der Zusammenhang ist nicht erkennbar, aber: Düngesperrfristen sind in den grundlegenden Maßnahmen enthalten, daher gibt es dafür keinen finanziellen Ausgleich.